

Vorbemerkungen:

Die am 28.06.2012 vom Kreistag beschlossene Fortschreibung der Rettungsdienstbedarfsplanung (RDBP) beinhaltet eine Vielzahl umzusetzender Maßnahmen. Die Umsetzung der Maßnahmen ist mittelfristig angelegt.

Der Rhein-Sieg-Kreis ist verpflichtet, den RDBP zügig, d.h. ohne schuldhafte Verzögerung umzusetzen, um die Defizite in der rettungsdienstlichen Versorgung der Bevölkerung zu beseitigen. Er hat den Rettungsdienst bedarfsgerecht und flächendeckend so zu organisieren, dass sichergestellt ist, dass an jedem Ort des Versorgungsgebietes rettungsdienstliche Leistungen innerhalb einer angemessenen Hilfsfrist erbracht werden können. Dies erfordert sowohl eine Verlegung von bestehenden Rettungswachen wie auch Veränderungen der Rettungsmittelvorhaltung. In der Notfallrettung werden die Vorhalteleistungen deutlich erhöht.

Die erhöhte Vorhalteleistung in der Notfallrettung ist dabei nicht von den bestehenden Beauftragungen der Hilfsorganisationen (Deutsches Rotes Kreuz, Malteser Hilfsdienst, Johanniter-Unfallhilfe) umfasst und bedarf daher einer neuen Grundlage.

Erläuterungen:

Als Träger des Rettungsdienstes haben die Kreise die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich des Notarztdienstes sowie des Krankentransportes sicherzustellen.

Dieser Sicherstellungsauftrag gemäß § 6 RettG NRW zwingt dazu, die im RDBP festgestellte erhöhte und bedarfsgerechte Vorhaltung in der Notfallrettung unverzüglich umzusetzen, anderenfalls drohen dem Rhein-Sieg-Kreis im Schadensfall zivil- und strafrechtliche Haftung. Der Sicherstellungsauftrag bedingt dabei auch die schnelle und kurzfristige Reaktion auf einen erhöhten Vorhaltebedarf. Hierzu gibt es zwei Möglichkeiten:

Der Rhein-Sieg-Kreis stellt den Rettungsdienst mit eigenen Mitteln und eigenem Personal sicher oder er beauftragt gemäß § 13 RettG NRW Dritte mit der Durchführung. Die erste Möglichkeit scheidet aus, da der Rhein-Sieg-Kreis für die Durchführung des Rettungsdienstes kein eigenes Personal vorhält und auch nicht beabsichtigt, Personal hierfür in der notwendigen Stärke (ca. 350 Mitarbeiter) einzustellen.

Eine Beauftragung Dritter gemäß § 13 Rettungsgesetz (RettG NRW) ist nach der vergaberechtlichen Rechtsprechung in NRW grundsätzlich nur nach Durchführung eines förmlichen Vergabeverfahrens möglich.

Eine unverzügliche Sicherstellung des festgestellten und bestehenden Bedarfes durch ein komplexes und damit langwieriges vergaberechtliches Auswahlverfahren ist jedoch nicht realisierbar.

Da die umgehende Sicherstellung des Vorhaltebedarfs in der Notfallrettung gesetzlicher Auftrag ist (siehe § 6 RettG NRW) und der Schutz der Bevölkerung vor körperlichen und gesundheitlichen Gefahren oberste Priorität besitzen, wird gerade im Bereich der Vergabe von Rettungsdienstleistungen eine freihändige, interimswise Übertragung der Aufgabenstellung wegen der besonderen Dringlichkeit als vergaberechtlich zulässig angesehen. Nur so können Versorgungslücken kurzfristig und effektiv vermieden werden, bis das Ergebnis einer förmlichen Ausschreibung vorliegt und die Vorhaltung dauerhaft sichergestellt werden kann.

Vor diesem Hintergrund hat sich der Rhein-Sieg-Kreis entschlossen, für nachfolgende Einrichtungen des Rettungsdienstes zunächst kurzfristig Interimslösungen vorzusehen:

- a) für die zu errichtende Rettungswache Much
- b) für die zu verlegende Rettungswache Bornheim mit impliziertem Notarztstandort

Parallel zur Einrichtung der Interimslösungen erfolgen die Vorarbeiten zur Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags zur Durchführung rettungsdienstlicher Leistungen.

Dies erfolgt in drei Phasen:

In Phase 1 sind unter Mitwirkung des beauftragten Sachverständigen (Firma Forplan Dr. Schmiedel, Bonn) fachspezifische Vergabeunterlagen (u.a. Leistungsverzeichnisse, Checklisten, Vertragsentwürfe) zu erstellen. Dabei werden die zu erwartenden Leistungswerte zum Ausschreibungsgegenstand aus den vorhandenen Leitstellendaten der aktuellen Fahrzeugbemessung in das zu erstellende Leistungsverzeichnis als Kalkulationsbasis für den Bieter integriert.

In der zweiten Phase erfolgt die Festlegung der Zuschlagssystematik. Sie dient dazu, später die Angebote in einem transparenten Verfahren vergleichen zu können. Außerdem wird an dieser Stelle festgelegt, dass im Endergebnis je nach Anzahl der zu bildenden Lose in jedem Fall mehrere Anbieter berücksichtigt werden. So ist ausgeschlossen, dass lediglich ein Anbieter den Zuschlag für alle Lose bekommen kann, selbst wenn er den niedrigsten Angebotspreis für alle Lose unterbreitet hätte.

Die letzte Phase umfasst den Zeitraum von der Angebotsfrist bis zur Vergabeempfehlung. Bis zum Ablauf der Angebotsfrist sind Bieteranfragen möglich, wobei es zwingend erforderlich ist, dass sowohl die Fragen als auch die Antworten an alle potenziellen Bieter, die die Ausschreibungsunterlagen angefordert haben, weitergegeben werden. Nach Eingang der Angebote erfolgt die Prüfung der Angebote, um letztendlich das wirtschaftlichste Angebot pro Los zu ermitteln und eine Vergabeempfehlung für den Bau- und Vergabeausschuss vorbereiten zu können.

Es ist nochmals darauf hinzuweisen, dass die Ausschreibung rettungsdienstlicher Leistungen nicht von evtl. notwendigen Bauvorhaben, z.B. der Errichtung einer komplett neuen Rettungswache oder einer baulichen Erweiterung abhängig ist. Richtschnur ist einzig und allein die Festlegung im vorliegenden RDBP, in welchem Umfang und an welchem Standort rettungsdienstliche Leistungen notwendigerweise vorzuhalten sind.

Zeitplanung

Mit der Projektbearbeitung wurde zwischenzeitlich begonnen. Für die konkrete Konzeptentwicklung unter sachverständiger Begleitung und unter Mitwirkung der zentralen Vergabestelle und des Rechtsamtes wird eine Bearbeitungszeit von 2-3 Monaten eingeplant. Die Arbeiten zur Ausschreibung selbst bis zur Vergabeempfehlung werden einen weiteren Zeitraum von ca. 9 Monaten beanspruchen. Unter günstigen Bedingungen wäre folglich im Frühjahr 2014 der mögliche geplante Betriebsbeginn der rettungsdienstlichen Leistungen.

Eine umfassende Information über den Sachstand zur Umsetzung der Rettungsdienstbedarfsplanung erfolgte zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz am 20.02.2013.

Es wird gebeten, den Stand zur Vergabe rettungsdienstlicher Leistungen zur Kenntnis zu nehmen.

Zur Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses am 13.03.2013.

I. V.